

terielle Zuwendungen, Kickbackzahlungen, Ehrungen oder Ehrenämter, Einladungen zu Fortbildungen, Kongressen, Reisen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Austausch und Zweisungen von Patienten und einiges mehr. Allerdings: „Nicht jeder Vorteil führt zu Strafbarkeit“, erläutert Gerdts. Es müsste schon inhaltliche Verknüpfungen von Leistung und Gegenleistung geben. Wie der Begriff der Bestechlichkeit in Zukunft jedoch ausgelegt werden wird, sei noch nicht klar, betont er.

Siehe dazu auch den Gastbeitrag von Prof. Dr. Gerhard Dannecker auf Seite 21).

### Fremdlaborbeteiligung im Fokus

Neben sogenannten Zuweisungen gegen Entgelt oder Kickbackzahlungen stehen Beteiligungen von Zahnärzten an Fremdlaboren besonders im Fokus. „Das ist ein kritischer Klassiker“, sagt Gerdts. Der Hamburger Strafrechtler Dr. Oliver Pragal warnt vor Kooperationen oder stillen Beteiligungen an Fremdlaboren und empfiehlt eine „Exitstrategie“, um sich von einer Kooperation zu verabschieden. Panikmache in Sachen Antikorruptionsgesetz sei allerdings übertrieben, sagt der Rechtsanwalt, aber eine gewisse Vorbereitung dennoch angeraten. „Es ist kaum vorstellbar, dass die Beteiligung an einem Fremdlabor und die Vergabe von Arbeiten an dieses Labor nicht zur Gewinnmaximierung, also dem eigenen Vorteil, zustande kommen“, erläutert Pragal in Hamburg. Demnach falle die Beteiligung eines Zahnarztes an einem Fremdlabor unter den Korruptionsparagrafen. Rechtssichere Lösungen zu finden, sei allerdings gar nicht so leicht, berichtet der Pragal im selben Atemzug.

Zu Panik bestehe kein Anlass. Wenn aber wegen einer Gewinnbeteiligung an einem zahnärztlichen Labor der Vorwurf gewerbsmäßigen Bandenbetruges im Raum stehe, könne auch hartgesotenen Zahnärzten durchaus schon mal heiß werden. Eine echte Lösung, außer auf „juristische Beratung“ zu verweisen, hat auch Pragal allerdings nicht zur Hand. Und er legt noch nach: „Für Altlasten wie Fremdlabore ist es jetzt allerdings eher fünf nach Zwölf.“

### Widersprüchlichkeiten inklusive

Strafrechtler Pragal spricht von einer „Zeitenwende“. Die Gesundheitsbranche ist aufgerüttelt – und das zu Recht. So wie die beiden Hamburger sehen das auch andere Juristen. „Die neuen Antikorruptionsparagrafen werden dazu führen, dass sich die Welt ein Stückweit verändert“, ist Rechtsanwalt Volker Ettwig überzeugt, der vormals als Compliance-Beauftragter eines Versicherungskonzerns tätig war beim diesjährigen Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit in Berlin. Betreffen wird das neue Gesetz – und so ist es vom Gesetzgeber gewollt – akademische wie nichtakademische medizinische Berufsgruppen. Wobei es durchaus Widersprüchlichkeiten gibt zum Fordern und Versprechen von Vorteilen. „Auch das Annehmen eines rechtmäßigen Vorteils kann dann schon unter das Antikorruptionsgesetz fallen“, betont Ettwig. Und das wiederum trägt zur weiteren Verunsicherung bei, was eigentlich erlaubt und was verboten ist. Kümmert sich nun die Staatsanwaltschaft um jeden geschenkten Kugelschreiber und jedes Mittagessen, das ein Zahnarzt mit langjährigen Kooperationspartnern einnimmt? „Eine Welle flächendeckender Strafverfolgung ohne Augenmaß steht nicht zu erwarten“, ist Strafrechtler Pragal überzeugt.

### Viel Arbeit für Gerichte

Doch ob es sich bei der Annahme oder dem Versprechen eines Vorteils tatsächlich um eine Unrechtsvereinbarung nach dem

Sinn des neuen Gesetzes und damit einen Straftatbestand handeln, bemängelt Anwalt Ettwig, sei erst „eine Ebene später zu klären“. Dass die Gerichte einiges zu tun bekommen werden, ist einhellige Überzeugung der Juristen. „Alle Formen von Kooperationen können geeignet sein, die Tatbestände der Korruption zu erfüllen“, macht Ettwig deutlich. Deshalb sollten auch bereits seit Jahren bestehende Vertragsverhältnisse unter dem Aspekt der Bevorzugung oder Vorteilsnahme genau geprüft werden. Jurist Ettwig nennt dies: Verträge einer kritischen Würdigung unterziehen. Auch er rät im Zweifelsfall zur Notbremse: Verträge die dieser „kritischen Würdigung“ nicht standhielten, sollten angepasst werden, so dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. „Ist das nicht zu erreichen, sollte man bestehende Verträge kündigen“, empfiehlt er. Was das angemessene Verhältnis ist? Auch da gilt: Das wird im Zweifelsfall ein Gericht klären müssen.

### Mitarbeiter umfassend schulen

Was für größere Einheiten wie Kliniken gilt, macht vor Einzelpraxen nicht Halt: Nicht nur der Praxisinhaber muss über die neue gesetzliche Regelung Bescheid wissen, sondern auch die Mitarbeiter. Es müsse ganz klar geregelt und erklärt sein, wer was dürfe, legt beispielsweise die Leiterin für Qualitäts- und Risikomanagement der Sana-Kliniken beim Hauptstadtkongress dar. Dazu müssten klare Richtlinien festgelegt und vor allem auch kommuniziert werden. „Im Großen nennt man das Innenrevision, aber dieses Hinterfragen funktioniert auch in der Praxis von niedergelassenen Ärzten.“ Denn im Zweifelsfall muss sich der Arzt oder Zahnarzt auch das Verhalten seiner Mitarbeiter zurechnen lassen.

Sabine Schmitt

### Neue Paragrafen im Strafgesetzbuch

#### § 299a StGB sieht vor:

„Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach § 299b StGB („Bestechung im Gesundheitswesen“) macht sich – spiegelbildlich – strafbar, wer einer der oben genannten Personen einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

dan